



Geschäftsordnung für Standplätze bei städtischen Veranstaltungen der Stadt Antwerpen

Inhalt

Geschäftsordnung für Standplätze bei städtischen Veranstaltungen der Stadt Antwerpen	1
Artikel 1: Zweck	2
Artikel 2: Begriffsbestimmungen.....	2
Artikel 3: Geltungsbereich.....	3
Artikel 4: Obligatorische Genehmigung	4
Artikel 5: Bedingungen für Bewerbung, Zuweisung und Betrieb eines Standplatzes	4
Artikel 6: Zuweisungsverfahren.....	5
Artikel 6.1. Anmeldung.....	5
Artikel 6.2. Zuweisung.....	6
Artikel 6.3. Änderungen	7
Artikel 7: Pflichten des Ausstellers	10
Artikel 8: Pflichten des Ausstellers hinsichtlich der Sicherheit	15
Artikel 9: Verpflichtungen der Stadt Antwerpen	17
Artikel 10: Zahlung und Kautions.....	17
Artikel 11: Haftung	18
Artikel 12: Evaluierung	20
Artikel 13: Überwachung und Durchsetzung der kommunale Verwaltungssanktion.....	20
Artikel 14: Datenschutz-Grundverordnung.....	20
Artikel 15: Inkrafttreten	21

Artikel 1: Zweck

Diese Regelung enthält die Bestimmungen für die vorübergehende Einrichtung und den vorübergehenden Betrieb eines Standplatzes während der städtischen Veranstaltungen der Stadt Antwerpen. Die Regelung umfasst das Auswahlverfahren, die Betriebsbedingungen, die Zahlungsmodalitäten und das Evaluierungsverfahren. Die Nichteinhaltung der Vorschriften in dieser Regelung kann mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

1. Standplatz

Ein physischer Ort, der zeitlich und räumlich von der Stadt vorgegeben ist. Er kann Dritten für den Verkauf einer der unten aufgeführten Produktkategorien zugewiesen werden.

2. Lageplan

Einen detaillierten Lageplan des vorgesehenen Standorts, aus dem unter anderem die Anzahl, die Größe und die Lage der Standplätze im Verhältnis zu den Aufbauten für die Veranstaltung hervorgehen.

3. Veranstaltungsort

Der Ort, der Platz oder die Örtlichkeiten im öffentlichen Raum, an denen die Veranstaltung stattfindet.

4. Aussteller

Das Unternehmen, dem ein eindeutiger Standplatz gewährt wurde.

5. Standplatzgebühr

Der Betrag, den der Aussteller an die Stadt Antwerpen für den Betrieb eines Standplatzes während einer von der Stadt Antwerpen organisierten Veranstaltung zahlen muss.

6. Stand

Die Gestaltung des Standplatzes. Beispiele für mögliche Stände sind: eine Holzbude, ein Zelt, ein Vordach, Strom- und Wasserversorgung, Abwasseranschluss, Terrassenmöbel, ein Parkplatz.

7. Produktkategorie

Jeder Standplatz wird nach Produktkategorien klassifiziert: Handelsware, Verzehr oder gastronomisches Erlebnis.

Die Produktkategorie Handelsware besteht aus Geschenkartikeln, Modeartikeln oder anderen Waren, die nicht für den unmittelbaren Verzehr vor Ort bestimmt sind.

Zur Produktkategorie Verzehr gehören alle zubereiteten Speisen und nicht verschlossenen Getränke, die zum sofortigen Verzehr vor Ort bestimmt sind.

Die Produktkategorie gastronomisches Erlebnis bezieht sich auf zubereitete Speisen oder Getränke, die auf der Veranstaltung zubereitet werden, wobei der Schwerpunkt auf Erlebnis und hoher Qualität liegt. Die meisten Produkte werden traditionell hergestellt (d. h. keine industriell verarbeiteten Lebensmittel) und vor Ort zubereitet.

Diese Produktkategorien können weiter in Unterkategorien unterteilt werden.

8. Standplatzgenehmigung

Die Genehmigung für das Einnehmen und Betreiben eines Standplatzes für die Dauer der Veranstaltung.

9. Beurteilungsbericht

Der Beurteilungsbericht enthält eine Übersicht über alle Bewerber auf einen Standplatz, die (1) berücksichtigt und ausgewählt wurden, (2) berücksichtigt und nicht ausgewählt wurden und (3) nicht berücksichtigt wurden. Diese Übersicht enthält eine Rangliste der Bewerber auf einen Standplatz und gegebenenfalls eine Begründung für die vergebene Punktzahl.

Artikel 3: Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die von der Stadt Antwerpen organisierten, öffentlichen Veranstaltungen. Es handelt sich dabei um öffentliche Veranstaltungen, die von der Stadt Antwerpen organisiert werden, ohne Beteiligung eines externen Partnerveranstalters. Darunter fallen auch interne Veranstaltungen, für die die Stadt Antwerpen die Organisation über ein Lastenheft an einen externen Partner ausgelagert hat, wobei die Durchführung der Veranstaltung jedoch vollständig nach den Vorgaben der Stadt Antwerpen erfolgt.

Diese Regelung gilt nicht für einen Standplatz, der in einer Konzession, einem öffentlichen Vertrag oder einem Sponsoringvertrag der Stadt Antwerpen enthalten ist.

Das Einrichten eines Standplatzes bei Veranstaltungen unterliegt nicht der Wandergewerbe genehmigung für Gewerbetreibende und Vereine. Bei der Organisation von Veranstaltungen ist die Stadt Antwerpen nicht an die rechtlichen Modalitäten gebunden, die im Gesetz vom 25. Juni 1993 über die Ausübung und die Organisation des Wander- und Kirmesgewerbes beschrieben sind.

Artikel 4: Obligatorische Genehmigung

Es ist verboten, einen Standplatz auf einer Veranstaltung der Stadt Antwerpen ohne eine Standplatzgenehmigung zu betreiben, wie in Artikel 6.2. Nummer 3 definiert.

Artikel 5: Bedingungen für Bewerbung, Zuweisung und Betrieb eines Standplatzes

1. Betriebsbedingungen

Nur Personen, die ein Unternehmen aktiv führen und in der Zentralen Datenbank für Unternehmen registriert sind, können sich für den Betrieb eines Standplatzes bewerben oder einen Standplatz betreiben. Ausländische Aussteller müssen in dem Land, in dem sie ansässig sind, in einem ähnlichen offiziellen Unternehmensregister registriert sein. Der Bewerber gibt auf dem Anmeldeformular die Unternehmensnummer oder das Registrierungssystem und die Unternehmensform an.

2. Produktkategorie und Unterkategorie

Innerhalb der Produktkategorien kann das Kollegium eine weitere Unterteilung in Unterkategorien vornehmen, um eine weitere Diversifizierung zu erreichen. Diese Diversifizierung schafft Vielfalt und ermöglicht eine bessere Verteilung des Angebots innerhalb einer Produktkategorie. Das Kollegium legt fest, welche Produktkategorien und Unterkategorien auf der jeweiligen Veranstaltung angeboten werden.

3. Einmalige Anmeldung

Sie können sich für einen Standplatz pro Veranstaltung innerhalb mehrerer Produktkategorien oder Unterkategorien bewerben. Demselben Unternehmen kann nur eine Standplatzgenehmigung für die gleiche Veranstaltung zugewiesen werden. Wenn einem Unternehmen bereits ein Standplatz im Rahmen einer Ausschreibung gemäß Artikel 6.2 Nummer 2 zugewiesen wurde, werden weitere Bewerbungen dieses Unternehmens für dieselbe Veranstaltung nicht zurückgehalten.

Dies wird vor der Zuweisung überprüft.

4. Ausschluss

Die Stadt Antwerpen hat das Recht, Bewerber von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen, wenn das berechtigte Vertrauen, das die Stadt vernünftigerweise in den Bewerber und/oder Aussteller haben sollte, aus irgendeinem Grund verletzt wurde. Darüber entscheidet das Kollegium.

Bewerber, die die Betriebsbedingungen nicht mehr erfüllen oder eine ausstehende, unbestrittene überfällige Schuld bei der Stadt Antwerpen haben, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Bewerber, gegen die nach einer negativen Evaluierung ein vorübergehender

Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen der Stadt Antwerpen gemäß Artikel 12 verhängt wurde, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine bestimmte Veranstaltung handelt oder nicht.

5. Teilnahmebedingungen

Das Kollegium kann für jede Produktkategorie zusätzliche Teilnahmebedingungen festlegen, wie z. B. den Verkaufspreis des angebotenen Produkts, soweit diese Teilnahmebedingungen dazu beitragen, geeignetere Bewerber innerhalb der jeweiligen Produktkategorie und des jeweiligen Veranstaltungsortes auszuwählen. Ein Bewerber, der diese Teilnahmebedingungen nicht erfüllt, wird von der Teilnahme an der organisierten Versteigerung ausgeschlossen und/oder bei der Beurteilung von Kriterien nicht berücksichtigt.

6. Stand

Für jede Veranstaltung bestimmt das Kollegium, welcher Stand dem Aussteller zugewiesen wird und welcher nicht. Die Stadt stellt alle notwendigen Stände zur Verfügung, sofern das Kollegium nichts anderes bestimmt.

Artikel 6: Zuweisungsverfahren

Artikel 6.1. Anmeldung

1. Anmeldefrist

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium legt die Anmeldefrist für die Standplätze für jede Veranstaltung fest.

2. Anmeldeformular

Um sich für einen Stand während der Organisation einer eigenen Veranstaltung zu qualifizieren, müssen sich Bewerber auf einen Standplatz mithilfe des elektronischen Anmeldeformulars auf der Website der Stadt Antwerpen registrieren. Mit dem Absenden des Registrierungsformulars erklärt sich der Bewerber mit den Bestimmungen dieser Regelung einverstanden und erklärt ehrenwörtlich, dass er die geltenden übergeordneten Vorschriften während der gesamten Dauer der Veranstaltung vollständig einhalten wird.

3. Empfang

Die Akte wird berücksichtigt, wenn alle Angaben korrekt und vollständig ausgefüllt sind und dem Anmeldeformular die obligatorischen Anhänge beigelegt sind. Wenn die Bewerbung vollständig ist, erhält der Bewerber eine Empfangsbestätigung per E-Mail.

Wenn die Anmeldung unvollständig ist, wird die Stadt den Bewerber benachrichtigen und der Bewerber hat sieben Kalendertage Zeit, die Bewerbung zu vervollständigen, es sei denn, der Bewerber meldet sich weniger als sieben Kalendertage vor Ablauf der Anmeldefrist an. In diesem Fall hat der Bewerber nur bis zum Ende der

Anmeldefrist Zeit, seine Bewerbung zu vervollständigen. Wenn die fehlenden oder falschen Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgereicht oder korrigiert werden, wird die Anmeldung ausgeschlossen.

Artikel 6.2. Zuweisung

Das Bürgermeister- und Schöffengericht entscheidet über die Zuweisung der Standplätze für jede Produktkategorie. Dies kann durch die Beurteilung von Kriterien oder durch ein online-versteigerung erfolgen.

1. Beurteilung von Kriterien

Nach Ablauf der Anmeldefrist wird das Kollegium die Bewerbungen anhand einer Reihe von Kriterien beurteilen, die mit einem Punktesystem verknüpft sind. Das Punktesystem legt die Mindestpunktzahl fest, die ein Bewerber erreichen muss, um berücksichtigt zu werden. Die Kriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl und das Datum der Beurteilung werden vom Bürgermeister- und Schöffengericht festgelegt.

Im Beurteilungsbericht erhalten alle Bewerber auf einen Standplatz eine Punktzahl und eine Begründung dieser Punktzahl. Wenn es keine weitere Unterteilung in Unterkategorien gibt, werden die Bewerber anhand ihrer Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Wenn es innerhalb der Produktkategorie eine Unterteilung in Unterkategorien gibt, werden die Bewerber in der ersten Phase innerhalb ihrer Unterkategorie und dann nach Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht.

Auf der Grundlage des Beurteilungsberichts genehmigt das Kollegium die Zuweisung des Standplatzes an die ausgewählten Bewerber gemäß der Rangfolge, sofern Standplätze verfügbar sind. Das Kollegium kann unter Angabe von Gründen von dieser Rangfolge abweichen, unter anderem um die Vielfalt des Angebots zu gewährleisten.

2. Online-Versteigerung

Nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Stadt eine öffentliche Versteigerung unter Aufsicht eines Gerichtsvollziehers einleiten. Die Modalitäten für diese Versteigerung (Unterkategorien, Einstandspreise, ...) werden vom Kollegium festgelegt.

Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage dieser Versteigerung. Das Kollegium nimmt dies zur Kenntnis.

3. Standplatzgenehmigung

Der Bürgermeister erteilt den Ausstellern eine Genehmigung für das Einnehmen und Betreiben eines Standplatzes für die Dauer der Veranstaltung. Die Standplatzgenehmigung muss jederzeit am Standplatz vorhanden sein. Der Betrieb sollte von dem zugewiesenen Standplatz aus durchgeführt werden.

Zusätzlich zur Standplatzgenehmigung muss der Aussteller während des Betriebs des Standplatzes jederzeit folgende Dokumente mit sich führen:

- Nachweis über eine Versicherung gegen Schäden durch Diebstahl und/oder Vandalismus (nur wenn die Stadt dem Aussteller einen Stand zur Verfügung stellt);
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung, einschließlich Feuer- und Explosionsversicherung (bei Verwendung von Gas und/oder Strom);
- Genehmigung der FASNK (falls zutreffend);
- Schanklizenz (falls zutreffend);
- Mitarbeiterverzeichnis: Nachweis, dass alle Mitarbeiter ordnungsgemäß und rechtmäßig registriert sind (z. B. Dimona-Meldung, Limosa-Meldung);
- Prüfbescheinigung für Feuerlöscher und Gasflaschen/Gasleitungen.

Die Bedingungen der Genehmigung müssen eingehalten werden, unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus übergeordneten Vorschriften und aus anderen Regelungen der Stadt Antwerpen ergeben.

Die Standplatzgenehmigung wird auf den Namen des Bewerbers ausgestellt und ist streng personengebunden. Es ist untersagt, den zugewiesenen Standplatz und seine Genehmigung an Dritte zu übertragen oder Dritten Rechte jeglicher Art einzuräumen. Die Untervermietung des Standplatzes ist nicht gestattet.

Die Standplatzgenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Standplatzgebühr zum angegebenen Zeitpunkt erteilt.

Es ist verboten, ohne Standplatzgenehmigung einen Standplatz auf einer Veranstaltung der Stadt Antwerpen zu unterhalten.

Artikel 6.3. Änderungen

1. Änderungen durch die Stadt Antwerpen

Die Stadt Antwerpen kann jederzeit aus Gründen des öffentlichen Interesses, öffentlicher Bauarbeiten, der Gefährdung der Sicherheit von Teilnehmern und/oder Besuchern oder aufgrund unvorhergesehener Umstände:

- einen Standplatz oder mehrere Standplätze verlegen oder streichen;
- einen oder mehrere Teil(e) der Veranstaltung vollständig oder vorzeitig schließen;

- die Veranstaltung vollständig absagen.

Die Stadt Antwerpen erstattet die bezahlte Standgebühr nur anteilig, wenn der Standplatz für die gesamte Dauer der Veranstaltung gestrichen wird oder die Veranstaltung insgesamt abgesagt wird. In einem solchen Fall kann der Aussteller weder eine zusätzliche Entschädigung noch einen anderen Standort für den Betrieb seines Standplatzes verlangen.

Die Stadt Antwerpen kann den Aussteller gemäß Artikel 5.4 von der Teilnahme ausschließen. Alle bereits geleisteten Zahlungen gehen endgültig in den Besitz der Stadt Antwerpen über. Die Stadt Antwerpen kann entscheiden, den Standplatz zu streichen oder einen neuen Aussteller über das Ersatzverfahren oder das Notfallverfahren zu finden.

2. Absage seitens des Ausstellers

Die Absage eines Standplatzes muss der Stadt Antwerpen schriftlich mitgeteilt werden. Die Absage eines Standplatzes ist erst mit der Empfangsbestätigung durch die Stadt Antwerpen endgültig.

Wenn der Aussteller seine Teilnahme mehr als zwölf Wochen im Voraus absagt, wird die volle Kautions automatisch einbehalten. Die im Voraus bezahlte Standplatzgebühr wird zurückerstattet. Wenn die Standplatzgebühr in einem Mal erhoben wurde, wird sie in voller Höhe zurückerstattet.

Wenn der Aussteller seine Teilnahme weniger als zwölf Wochen, aber mehr als acht Wochen im Voraus absagt, werden sowohl die Kautions als auch die Anzahlung automatisch einbehalten. Wenn die Standplatzgebühr in einem Mal erhoben wurde, werden nur 50 % zurückerstattet.

Wenn der Aussteller seine Teilnahme weniger als acht Wochen vor der Eröffnung der Veranstaltung oder während der Veranstaltung absagt, verliert er die gesamte bezahlte Standgebühr sowie die Kautions.

In allen oben genannten Fällen kann die Stadt Antwerpen entscheiden, den Standplatz zu streichen oder einen neuen Aussteller über das Ersatzverfahren oder das Notfallverfahren zu finden.

3. Ersatzaussteller

Das Ersatzverfahren für Aussteller kann eingeleitet werden, wenn:

- die Stadt Antwerpen den Aussteller gemäß Artikel 5.4 dieser Geschäftsordnung von der Teilnahme ausschließt;
- die von der Stadt Antwerpen ausgestellte Standplatzgenehmigung widerrufen wird;
- der Aussteller von sich aus absagt.

Die Stadt Antwerpen kann entscheiden, den Standplatz zu streichen oder diesen über das Ersatzverfahren an einen neuen Bewerber zuzuweisen.

Das Ersatzverfahren zur Beurteilung anhand von Kriterien wird auf der Grundlage des Beurteilungsberichts geregelt. Alle Bewerber, die berücksichtigt und nicht ausgewählt werden, kommen für das Ersatzverfahren in Frage. Der höchstplatzierte Bewerber hat als erster das Recht, den freien Standplatz zu übernehmen, sofern ihm kein anderer Standplatz zugewiesen wurde oder er noch in der Lage ist, den Standplatz zu betreiben. Wenn der höchstplatzierte Bewerber den freien Standplatz nicht annehmen kann oder möchte, ist der nächste Bewerber in der Rangfolge an der Reihe.

Wenn eine Produktkategorie in Unterkategorien unterteilt ist, wird bei der Besetzung eines freien Standplatzes einem Bewerber innerhalb derselben Unterkategorie Vorrang eingeräumt. Wenn es in der entsprechenden Unterkategorie keine weiteren erfolgreichen und verfügbaren Bewerber für einen Standplatz gibt, wird die Rangfolge nach der Gesamtpunktzahl berücksichtigt, sodass der freie Standplatz an den Bewerber mit der höchsten Punktzahl vergeben werden kann.

Das Kollegium kann jederzeit unter Angabe von Gründen von den oben genannten Rangfolgen abweichen, unter anderem um die Vielfalt des Angebots zu gewährleisten.

Wenn im Rahmen des Ersatzverfahrens kein berücksichtigter Bewerber gefunden werden kann, kann die Stadt Antwerpen entweder den Standplatz streichen oder das Notfallverfahren einleiten.

Das Ersatzverfahren für eine Versteigerung wird durch eine verdeckte Versteigerung geregelt. Alle ordnungsgemäß registrierten und zugelassenen Bewerber der ursprünglichen Versteigerung werden vom Gerichtsvollzieher erneut kontaktiert und können innerhalb von maximal 72 Stunden ein verdecktes Gebot abgeben, sofern ihnen in der Zwischenzeit kein anderer Platz auf derselben Veranstaltung zugewiesen wurde. Der Bewerber mit dem höchsten Gebot bekommt den freien Standplatz zugewiesen. Das Kollegium nimmt dies zur Kenntnis. Wenn das Ersatzverfahren für Gebote nicht mehr angewendet werden kann, kann das Notfallverfahren in Anspruch genommen werden.

4. Notfallverfahren

Wenn das Ersatzverfahren nicht angewendet werden kann, kann der Bürgermeister einen Standplatz zuweisen, sofern er dies begründet.

5. Änderung des Angebots

Wenn sich das Produktsortiment des Ausstellers aufgrund unvorhergesehener Umstände ändert (z. B. weil bestellte Produkte nicht geliefert wurden), muss ein schriftlicher Antrag mit entsprechenden Nachweisen eingereicht werden. Sofern die Alternative weiterhin in die Produktkategorie und Unterkategorie des

Standplatzes fällt, kann der Aussteller die Standplatzgenehmigung behalten. Die geänderte Produktpalette wird von der Stadt Antwerpen an die Standplatzgenehmigung angepasst.

Artikel 7: Pflichten des Ausstellers

1. Betrieb des Standplatzes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Standplatz an jedem Tag der Veranstaltung zu betreiben und dabei die Vorschriften der Stadt Antwerpen und alle anderen geltenden Vorschriften einzuhalten.

Ab dem Zeitpunkt, an dem der Aussteller den Stand einen ganzen Tag der Veranstaltung nicht betrieben hat, gilt dies als Nichtbetrieb.

Der Bürgermeister kann einem Aussteller in begründeten Fällen (z. B. Langzeiterkrankung, ...) und gegen Vorlage von Belegen eine Ausnahme gewähren.

2. Öffnungszeiten

Der Aussteller ist verpflichtet, die vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegten Öffnungszeiten strikt einzuhalten. Der Aussteller muss den Standplatz von der offiziellen Öffnungszeit bis zur offiziellen Schließzeit der Veranstaltung betreiben.

3. Identifizierung

Jeder, der an einem Standplatz tätig ist, muss in der Lage sein, den zuständigen Kontrollbehörden jederzeit seinen Personalausweis vorzulegen.

4. Arbeitserlaubnis

Jeder, der auf dem Gelände arbeitet, muss nachweisen können, dass er als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer registriert ist. Wenn Zeitarbeitskräfte im Einsatz sind, sollten die Tagesverträge vorgelegt werden können. Ausländische Unternehmen müssen die Limosa-Meldung eingereicht haben und das Formular A1 vorzeigen können. Wenn der Vertrag mit einem ausländischen Auftragnehmer geschlossen wird, muss dieser seine gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich der Limosa-Meldepflicht erfüllen.

5. Grundsatz der Sorgfalt

Der Aussteller ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Stand mit der Sorgfalt einer ordentlichen Person zu verwalten. Er darf keine Änderungen an dem Stand vornehmen. Der Stand muss in demselben Zustand zurückgegeben werden, in dem er erhalten wurde.

Nicht genehmigte Installationen oder Infrastrukturen werden von der Stadt unverzüglich auf Kosten des Ausstellers abgerissen.

Der Aussteller muss alle Maßnahmen ergreifen, um eine Beschädigung des öffentlichen Raums, der Grünanlagen und des Stadtmobiliars zu vermeiden.

6. Bedingungen für die Vermietung an Dritte

Der Aussteller ist verpflichtet, die Mietbedingungen Dritter für den/die bereitgestellten Stand/Stände strikt einzuhalten. Die Mietbedingungen werden dem Aussteller bei der Registrierung zur Verfügung gestellt. Etwaige Schäden werden dem Aussteller stets in voller Höhe in Rechnung gestellt.

7. Angebot

Die am Standplatz verkauften Produkte müssen mit denen in der Standplatzgenehmigung übereinstimmen und/oder den im Bewerbungsdossier vorgeschlagenen Produkten entsprechen. Wenn eine Überprüfung ergibt, dass andere Produkte vorhanden sind, müssen diese sofort entfernt werden. Wenn bei einer Kontrolle festgestellt wird, dass Produkte fehlen, die in der Standplatzgenehmigung aufgeführt sind, müssen diese Produkte sofort hinzugefügt werden.

8. Kostproben der Produktpalette

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen können innerhalb einer Produktkategorie Kostproben der Produktpalette gestattet werden. Das Kollegium legt die Modalitäten entsprechend der Veranstaltung fest. Der Aussteller oder seine Mitarbeiter dürfen für diese Kostproben kein Entgelt verlangen.

8. Schanklizenz

Der Aussteller, der fermentierte und/oder alkoholische Getränke verkaufen möchte, muss eine Schanklizenz für den Ausschank von fermentierten und/oder alkoholischen Getränken besitzen und diese auf erstes Anfordern vorlegen können.

9. Versorgungsleistungen

Die Stadt Antwerpen kann Beschränkungen für die Nutzung bestimmter Versorgungsleistungen wie Strom, Gas, Wasser, Internet und Abwasser auferlegen. Diese werden für jede Veranstaltung vom Kollegium festgelegt und im Voraus bekannt gegeben.

10. Be- und Entladen auf dem Veranstaltungsgelände

Das Be- und Entladen auf dem Veranstaltungsgelände ist von 7 Uhr morgens bis eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung erlaubt. Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Kodex der Polizeiverordnung ist das Be- und Entladen nach Ende der Veranstaltung bis eine Stunden nach Schließung erlaubt.

11. Beschallung

Dem Aussteller ist es untersagt, elektronisch verstärkte oder Live-Musik zu spielen.

12. Abfall

Der Aussteller ist verpflichtet, für die korrekte Anwendung der Abfallpolitik für seinen Standplatz zu sorgen:

- Der Aussteller muss alle gewerblichen Abfälle, die durch den Betrieb seines Standes entstehen, entfernen;
- Der Aussteller ist auch für die Sauberkeit seines Standplatzes und der Flächen vor, hinter und neben seinem Standplatz verantwortlich. Dies gilt für einen Abstand von 3 Metern um den Standplatz herum;
- Die Standplätze müssen immer so eingerichtet sein, dass keine Flüssigkeiten auf oder in den Boden oder die Kanalisation laufen oder den von der Stadt bereitgestellten Stand beschädigen.

Die Stadt Antwerpen kann eine Abfallsammelstelle für Aussteller einrichten. Die Aussteller müssen die Sortierregeln der Veranstaltung befolgen, falls getrennte Abfallströme vorgesehen sind. Abfallsammelstellen dürfen nicht für nachfolgende Abfälle verwendet werden:

- Glas muss während der erlaubten Zeiten in den Glascontainer in der Nähe eingeworfen werden;
- (Frittier-)Öl, zubereitete Flüssigkeiten und kleine gefährliche Abfälle (KGA) müssen vom Aussteller selbst bei einem Containerpark entsorgt werden oder von einem spezialisierten und zugelassenen Entsorgungsunternehmen abgeholt werden;
- Gasflaschen muss der Aussteller zu einem autorisierten Händler bringen.

Wenn die Abfallbehälter an der Abfallsammelstelle für Aussteller voll sind, darf der Aussteller nicht den Abfall neben den Behälter stellen. Dies wird als illegale Abfallentsorgung betrachtet. In diesem Fall muss sich der Aussteller entweder selbst um die Beseitigung des Abfalls kümmern oder darauf warten, dass die Abfallcontainer von der Stadt geleert werden.

Die Stadt Antwerpen stellt ausreichend Mülleimer für Besucher zur Verfügung. Aussteller dürfen diese Mülleimer nicht für ihre gewerblichen Abfälle verwenden.

Die Stadt sorgt dafür, dass der Bereich um die Veranstaltung sauber bleibt, und bietet eine tägliche Müllabholungsrunde vor der Öffnung an.

13. Wiederverwendbare Behälter

Gemäß der VLAREMA ist flämischen und lokalen Behörden das Ausschütten von Getränken und das Anbieten von zubereiteten Speisen in Einwegbehältern in ihren eigenen Einrichtungen und bei von ihnen organisierten Veranstaltungen untersagt.

Gemäß der VLAREMA ist bei der Verwendung von wiederverwendbaren Behältern, mit Ausnahme von Behältern aus Glas und Porzellan, ein System vorgeschrieben, das sicherstellt, dass mindestens 90 % dieser Behälter zur Wiederverwendung gesammelt werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, diese flämische Gesetzgebung zu befolgen und sich entsprechend zu organisieren.

Die Stadt Antwerpen kann sich dafür entscheiden, bei bestimmten Veranstaltungen wiederverwendbare Behälter als Leihgabe anzubieten. In diesem Fall wird das Kollegium die spezifischen Modalitäten dafür festlegen.

14. Dekoration und Kleidung

Die Stadt Antwerpen sorgt für die allgemeine Ausstattung der Veranstaltung. Wenn die Stadt Stände für die Aussteller zur Verfügung stellt, ist sie auch für die Gestaltung der Außenflächen der Stände verantwortlich. Die von der Stadt installierte Dekoration und Beleuchtung muss jederzeit sichtbar bleiben, und es dürfen keine Änderungen daran vorgenommen werden. Der Aussteller ist verpflichtet, den Innenbereich seines Stands in der Atmosphäre der Veranstaltung zu dekorieren. Die gesamte Dekoration muss den Brandschutznormen entsprechen.

Dem Aussteller ist es untersagt, an den Außenflächen des erhaltenen oder eigenen Stands kommerzielle Werbung zu machen. Es ist auch verboten, in der Umgebung des Veranstaltungsortes und auf dem Veranstaltungsgelände Botschaften politischer, religiöser oder ideologischer Art zu verbreiten.

Nicht genehmigte Dekoration, Kommunikation oder Installationen werden von der Stadt unverzüglich auf Kosten des Ausstellers entfernt.

15. Preislisten

Jeder Aussteller ist verpflichtet, Preislisten an der Verkaufsseite des erhaltenen oder eigenen Stands aufzuhängen, allerdings ohne Werbung. In dieser Preisliste sind alle Produkte mit dem entsprechenden Preis

aufgeführt. Falls zutreffend, wird der Pfand für wiederverwendbare Behälter klar und separat angegeben. Querverkäufe oder Angebote für alkoholische Getränke dürfen nicht auf Preislisten aufgeführt werden. Die Preislisten sollten gut lesbar sein.

Preislisten, die die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, werden sofort entfernt. Der Aussteller muss außerdem unverzüglich eine Alternative bereitstellen, andernfalls wird die Stadt auf Kosten des Ausstellers eine Alternative bereitstellen.

16. Gestaltung außerhalb des Standes

Der Aussteller darf keine eigenen Terrassenmöbel um seinen Stand herum aufstellen, es sei denn, das Kollegium legt für eine Veranstaltung im Voraus etwas anderes fest.

Der Standplatz darf nicht ausgebaut werden. Die Einrichtung eines privaten Technikraums oder eines Lagerraums außerhalb des Standplatzes ist nicht gestattet. Nur Standplätze, die für den Verzehr von Speisen und/oder Getränken vor Ort zugelassen sind, müssen einen Korb für die Lagerung von Gasflaschen bereitstellen, ohne dadurch den Durchgang zu behindern.

Dem Aussteller ist es ausdrücklich untersagt, Anhänger/Fahrzeuge oder andere Gegenstände auf der Straße, an Bäumen, Beleuchtungsmasten, Verkehrsschildern und sonstigem Straßenmobiliar abzustellen oder zu befestigen. Das Aufstellen eines Kühlwagens am, hinter oder in der Nähe des Standplatzes ist ebenfalls nicht gestattet, es sei denn, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium hat im Voraus etwas anderes festgelegt.

17. Mitarbeiter der Stadt Antwerpen

Wenn die Stadt Antwerpen eine Veranstaltung organisiert, wird ein oder werden mehrere (interne oder externe) Mitarbeiter mit der Koordination und Überwachung der Veranstaltung beauftragt. Der Aussteller kann diese Beauftragung nicht verwehren.

Der Mitarbeiter kann vor, während und nach der Veranstaltung spezifische Anweisungen für die Nutzung in Bezug auf den Standort und den Betrieb erteilen. Der Aussteller ist verpflichtet, diese Anweisung jederzeit strikt zu befolgen. Der Aussteller gestattet der Stadt Antwerpen, ihren Vertretern und den (externen oder internen) Mitarbeitern der betreffenden Veranstaltung jederzeit, in Anwesenheit des Ausstellers, Zugang zum Stand, unabhängig davon, ob es sich um Leihgaben handelt oder nicht.

Jegliche Form von Aggression, sowohl körperlich als auch verbal, wird nicht geduldet und wird sanktioniert.

Artikel 8: Pflichten des Ausstellers hinsichtlich der Sicherheit

1. Sicherheitsvorschriften der Stadt Antwerpen

Alle Sicherheitsmaßnahmen für die Veranstaltung sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Feuerwehrzone Antwerpen und im Kodex der Polizeiverordnung festgelegt. Der Aussteller ist verpflichtet, alle für den Betrieb seines Standplatzes geltenden Bedingungen einzuhalten.

2. Sicherheit der Nahrungskette

Aussteller, die Lebensmittel verkaufen, müssen alle gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die allgemeine Hygiene, die Infrastruktur, die persönliche Hygiene und die Lagertemperatur von Lebensmitteln erfüllen, die von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) festgelegt wurden.

Die Genehmigung der FASNK muss vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden, um einen Standplatz mit Verkauf von Lebensmitteln zu betreiben.

3. Brandschutz

Auf dem Standplatz müssen ausreichende Löschleinheiten gemäß den Vorschriften der Feuerwehrzone Antwerpen vorhanden sein. Die Anzahl und Art der Löschleinheiten hängt von der Größe und Art des Stands und der verwendeten Geräte ab. Die Feuerlöscher müssen überprüft und von der Eröffnung bis zum Ende der Veranstaltung ständig vorhanden sein. Der Aussteller muss diese selbst bereitstellen. Dies wird vor dem Öffnen überprüft. Der Aussteller darf seinen Stand erst nach Genehmigung durch die Brandschutzbehörde der Stadt Antwerpen öffnen.

Der Aussteller darf keine(n) (Gas-)Terrassenheizstrahler, Feuerstellen oder Kerzen in/auf/außerhalb des Stands aufstellen. Wenn die Stadt Antwerpen es für wünschenswert hält, an einem Ort eine Terrassenheizung für Besucher bereitzustellen, wird sie diese selbst installieren.

4. Gas

Gasflaschen dürfen nur von Ausstellern verwendet werden, die eine Lizenz für den Verzehr von Produkten vor Ort haben. Diese Informationen werden bei der Registrierung im Voraus abgefragt. Die gesetzlichen Höchstwerte dürfen nicht überschritten werden.

Es sind nur Gasinstallationen erlaubt, die im Voraus auf dem Anmeldeformular angegeben und auf der Standplatzgenehmigung aufgeführt sind.

5. Elektrizität

Jeder Standplatz wird von der Stadt mit Strom ausgestattet. Der Stromverbrauch pro Standplatz ist begrenzt. Das Kollegium legt die Obergrenzen pro Produktkategorie oder Unterkategorie fest. Die Stadt stellt einen Strombegrenzer pro Standplatz zur Verfügung. Das hat zur Folge, dass der Strom am Stand des Ausstellers ausgeht, wenn der vorgeschriebene Höchstverbrauch überschritten wird. Nur wenn ein oder mehrere Geräte ausgeschaltet werden, kann der Strom am Standplatz reaktiviert werden.

Die Beleuchtung am Standplatz kann nur mit Strom erfolgen. Das Material, das innerhalb und außerhalb des Standes verwendet wird, muss gemäß den gesetzlichen belgischen Normen (AREI) zugelassen sein. Verlängerungskabel für den Hausgebrauch sind nicht erlaubt. Der Aussteller muss eine Prüfbescheinigung für die verwendeten Elektrogeräte vorlegen können, die nicht älter als fünf Jahre ist.

- Nicht erlaubt:
 - Verlängerungskabel für den Hausgebrauch;
 - Leuchtstofflampen ohne Abdeckung;
 - beschädigte oder unsichere Materialien, wie z. B. durchgebrannte Stecker;
 - Haspeln;
 - Steckdosen oder Stecker ohne Erdung;
 - Installation von eigenen Generatoren.

6. Belüftung des Stands

Um CO-Ansammlungen zu vermeiden, sollte der Stand immer ausreichend belüftet sein. CO-Messungen können während der Veranstaltung von autorisierten städtischen Überwachungsstellen durchgeführt werden. Im Falle eines hohen CO-Werts werden die Menschen aufgefordert, ins Freie zu gehen, und die Feuerwehr wird gerufen, um eine weitere Messung durchzuführen. Die Feuerwehr wird auch nach der Ursache für den hohen CO-Wert suchen. Bei Feststellung einer Gefahr wird der Stand geschlossen.

7. Glas

Das Kollegium kann im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein Verbot verhängen, bei seiner städtischen Veranstaltung der Stadt Antwerpen – mit Ausnahme der zugelassenen Terrassenbereiche an diesen Orten – Getränke in Glas- und/oder Steinbehältern anzubieten, auszuschenken oder in irgendeiner Weise damit zu handeln.

8. Technische und Sicherheitsbegehung

Vor der Eröffnung ihrer eigenen Veranstaltung wird von Mitarbeitern der Stadt eine spezielle technische und sicherheitstechnische Führung durch das Veranstaltungsgelände organisiert. Sie überprüfen, ob alle vorgeschriebenen und geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden, insbesondere in Bezug auf Brandschutz, Gas, Strom und öffentliche Ordnung. Bei dieser Begehung muss der Standplatz in Bezug auf die

Sicherheit für den Betrieb des Standplatzes vollständig konform sein. Alle erforderlichen Genehmigungen und Zertifikate müssen am Standplatz vorhanden sein.

Außerdem werden in regelmäßigen Abständen Zwischenkontrollen von Mitarbeitern der Stadt durchgeführt. Sie prüfen, ob die festgelegten Anforderungen in Bezug auf (Brand-)Sicherheit, Gas und Strom noch erfüllt werden. Wenn der Aussteller während der Veranstaltung nicht ordnungsgemäß in Bezug auf Brandschutz, Gas und Strom handelt, wird dies als unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltung angesehen und der Bürgermeister kann beschließen, die Standplatzgenehmigung zu widerrufen.

Artikel 9: Verpflichtungen der Stadt Antwerpen

1. Organisation der Veranstaltung

Die Stadt Antwerpen ist der verantwortliche Organisator und zuständig für ihre städtische Veranstaltung. Die Stadt möchte ein qualitativ hochwertiges und attraktives Programm mit begleitender Kommunikations- und Werbekampagne erstellen, um Besucher anzuziehen. Die Stadt Antwerpen ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich. Zu diesem Zweck ergreift die Stadt Antwerpen die notwendigen präventiven Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen.

2. Standplatz

Die Stadt Antwerpen ist bestrebt, dem Aussteller den Standplatz in bestmöglicher Lage anzubieten.

Artikel 10: Zahlung und Kautions

1. Standplatzgebühr

Für jede Veranstaltung legt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die pauschale Standplatzgebühr für einen von der kriterienbasierten Beurteilung zugewiesenen Platz, die Einstiegspreise im Falle einer Versteigerung und die zu zahlende Kautions fest.

Die Standplatzgebühr beinhaltet immer eine Gebühr für die Nutzung von öffentlichem Gelände, die Nutzung des Platzes, die Nutzung des/der zur Verfügung gestellten Stands/Stände, die Nutzung der Versorgungseinrichtungen, die Abfallentsorgung und eine Pauschalgebühr für die Bearbeitung des Dossiers.

Die üblichen Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums, die Nutzung von Versorgungseinrichtungen, die Müllabfuhr und das Ausleihen von städtischen Materialien entfallen.

2. Kaution

Der Aussteller ist verpflichtet, eine obligatorische Kaution zu hinterlegen. Die Kaution wird in der Rechnung ausgewiesen und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

Die Kaution kann von der Stadt Antwerpen als Entschädigung für eventuelle Schäden und zusätzliche Reinigung an der öffentlichen Einrichtung und/oder dem Stand verwendet werden. Wenn die Kaution nicht ausreicht, wird der Restbetrag vom Aussteller zurückgefordert.

Wenn keine Schäden am öffentlichen Eigentum und am Stand festgestellt werden oder keine zusätzliche Reinigung notwendig ist, wird die Kaution vollständig zurückerstattet.

3. Zahlungsfrist Standplatzgebühren

Das Kollegium legt für jede Veranstaltung und gegebenenfalls für jede Produktkategorie fest, ob die Standplatzgebühren in einem Zug oder in zwei Raten in Rechnung gestellt werden.

Wenn die Abrechnung in zwei Raten erfolgt, wird ein erster Vorschuss von 25 % zusammen mit der Anzahlung in Rechnung gestellt.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Zahlungsverzug werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ab dem Ersten des Monats, der auf das Fälligkeitsdatum der ersten Erinnerung folgt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes berechnet. Ab der zweiten Erinnerung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Abgabenordnung für Beitreibungen erhoben.

Bei Nichtbezahlung einer Rechnung kann die Stadt Antwerpen den Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Alle bereits geleisteten Zahlungen gehen endgültig in den Besitz der Stadt Antwerpen über. Die Stadt Antwerpen kann entscheiden, den Standplatz zu streichen oder einen neuen Aussteller über das Ersatzverfahren oder das Notfallverfahren zu finden.

Wenn einem Aussteller weniger als acht Wochen vor der Veranstaltung ein Standplatz zugewiesen wird, muss die gesamte Standgebühr einschließlich der Kaution sofort bezahlt werden.

Artikel 11: Haftung

1. Schaden

Der Aussteller stellt die Stadt von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Betrieb des ihm zugewiesenen Standplatzes stehen.

Der Aussteller haftet jederzeit für Schäden an dem zur Verfügung gestellten öffentlichen Gelände und dem/den ihm zugewiesenen Stand/Ständen, unabhängig davon, ob der Schaden durch den Aussteller selbst oder durch einen Dritten verursacht wurde und unabhängig davon, ob der Schaden vorsätzlich verursacht wurde oder nicht.

Der Aussteller informiert die Stadt über jegliche Art von Schäden, unabhängig davon, wer den Schaden verursacht hat.

Bei Beschädigungen des/der von der Stadt bereitgestellten Stands oder Materialien werden diese von der Stadt repariert und die Kosten vom Aussteller eingefordert. In keinem Fall darf der Aussteller den Schaden selbst beheben oder beheben lassen. Sollte dies dennoch geschehen, kann die Stadt – auf Kosten und Risiko des Ausstellers – die Behebung des Schadens rückgängig machen und selbst eine endgültige Behebung des Schadens vornehmen oder vornehmen lassen. Wenn der Schaden an dem/den zur Verfügung gestellten Stand oder Materialien nicht behoben werden kann, werden die Ersatzkosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Die Stadt haftet in keinem Fall für Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Brandschäden, die durch die Materialien des Ausstellers, seiner beauftragten Dienstleister und/oder seiner Mitarbeiter verursacht werden.

Die Stadt kann in keinem Fall für eventuelle Unfälle während des Betriebs haftbar gemacht werden. Der Aussteller ist selbst dafür verantwortlich, während des Betriebs seines Standplatzes geeignete Erste-Hilfe-Materialien bereitzustellen.

2. Versicherung

Der Aussteller muss eine Versicherung bei einer etablierten Versicherungsgesellschaft abschließen zur Abdeckung:

- seiner zivilrechtlichen Haftung;
- eventueller Schäden an dem/den ihm zugewiesenen Stand/Ständen.

Eine Kopie der Police und der Nachweis, dass die Prämien bezahlt wurden, müssen dem/den Vertreter(n) der Stadt Antwerpen jederzeit vorgelegt werden können.

3. Diebstahl und Vandalismus

Diebstahl oder Vandalismus liegt in der Verantwortung des Ausstellers und stellt keinen Grund dar, von der Stadt Schadenersatz zu verlangen.

Artikel 12: Evaluierung

Nach jeder städtischen Veranstaltung wird eine Evaluierung des Betriebs des Standplatzes durch den Aussteller und der Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen durch den Aussteller vorgenommen.

Sollte sich herausstellen, dass der Aussteller gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen hat, kann das Kollegium beschließen, den Aussteller von der Teilnahme an derselben Veranstaltung für die nächste Ausgabe auszuschließen oder ihn für einen Zeitraum von einem Jahr von der Teilnahme an mehreren städtischen Veranstaltungen der Stadt Antwerpen auszuschließen.

Artikel 13: Überwachung und Durchsetzung der kommunale Verwaltungssanktion

Sofern nicht ein Gesetz oder ein Dekret andere Strafbestimmungen vorsieht, wird jeder Verstoß gegen diese Geschäftsordnung gemäß der kommunalen Verwaltungssanktion (KVS) geahndet, und zwar entweder mit:

- einem administrativen Bußgeld in Höhe von bis zu 500,00 Euro; oder
- einer administrativen Aussetzung oder einem Widerruf der erteilten Standortgenehmigung; oder
- der vorübergehenden oder dauerhaften administrativen Schließung des Standplatzes.

Der sanktionierende Beamte verhängt das administrative Bußgeld.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium entscheidet über die administrative Aussetzung oder den Widerruf der erteilten Standplatzgenehmigung und/oder über eine vorübergehende oder dauerhafte administrative Schließung des Standplatzes. Die vom Kollegium verhängten Strafen werden dem Zuwiderhandelnden von der Polizei mitgeteilt oder per Einschreiben zugestellt.

Bei Nichteinhaltung der Verwaltungsstrafe des Kollegiums kann die Polizei von Amts wegen den Betrieb des Standplatzes einstellen, den Standplatz räumen und/oder versiegeln. Darüber hinaus wird die Nichteinhaltung der Verwaltungsstrafe des Kollegiums mit einer der oben vorgesehenen Verwaltungsstrafe geahndet.

Artikel 14: Datenschutz-Grundverordnung

Wenn die Stadt Antwerpen und ihre Mitarbeiter im Rahmen dieser Regelung personenbezogene Daten verarbeiten müssen, geschieht dies stets in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen, darunter die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Die Daten werden ausschließlich für die Bereitstellung der Standplätze auf der jeweiligen Veranstaltung verwendet. Die

Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung der Tätigkeit als öffentliche Behörde erfolgt, die der Stadt Antwerpen übertragen wurde.

Die Stadt Antwerpen wird personenbezogene Daten niemals an Dritte weitergeben oder offenlegen. Die Stadt Antwerpen tut dies nur, wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegt oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet und gespeichert, wie es für den Zweck, für den sie erhoben wurden, erforderlich ist. Die Daten werden von der Stadt Antwerpen während dieses Zeitraums aufbewahrt.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter www.antwerpen.be. Fragen können per E-Mail an informatieveiligheid@antwerpen.be gesendet werden.

Artikel 15: Inkrafttreten

Die Änderung dieser Geschäftsordnung tritt am 9. März 2026 in Kraft und ersetzt ab diesem Datum die vorherige Fassung dieser Geschäftsordnung: Geschäftsordnung für Standplätze bei städtischen Veranstaltungen, Fassung vom 31. März 2025 (Jahresnummer 251).

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Anträge, die ab dem 9. März 2026 eingereicht werden.